

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Internationale Fachmesse REHACARE hat ihre Pforten dieses Jahr mit einem Rekord von 52.000 Besuchern geschlossen. Nachdem im Vorjahr zahlreiche Branchenriesen durch Abwesenheit geblüht hatten, waren 2008 wieder sämtliche wichtigen europäischen Akteure dabei. Noch ist offen, welche Hersteller sich nächstes Jahr beteiligen werden – anscheinend gibt es bereits die ersten Absagen. Für uns gab es bei der REHACARE Anlass zum Feiern, denn der e-motion M15 ist mit dem REHACARE DESIGN AWARD: BEST INNOVATION ausgezeichnet worden. In der Tabelle auf Seite 2 haben wir Ihnen die Vorteile des M15 gegenüber seinem Vorgängermodell veranschaulicht.

In dieser Ausgabe zeigen wir Ihnen Möglichkeiten auf, wie auch schwerst körperbehinderte Menschen durch Sondersteuerungen befähigt werden, am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben (ab Seite 1) und wie Hans-Peter Dentler durch den Wiedereinsatz von ausrangierten Hilfsmitteln sogar die Ärmsten der Armen wieder mobil macht (Seite 3). Viel Platz haben wir dieses Mal Rechtsanwalt Jörg Hackstein für seine Ausführungen zur Reform des Wettbewerbsstärkungsgesetz eingeräumt.

Viel Spaß beim Lesen und herzliche Grüße aus Albstadt

Ralf Ledda
Geschäftsführer

Technologie

Sondersteuerungen: Hilfsmittel zur Selbstständigkeit

Wenn Menschen aufgrund ihrer schweren Körperbehinderung ständig auf andere angewiesen sind, ist jede Form von Unabhängigkeit ein persönlicher Gewinn. An Schnittstellen, wie sie beispielsweise der elektrische Zusatzantrieb e-fix oder der Elektrorollstuhl Adventure von Alber besitzen, können Sondersteuerungen und Umfeldkontrollsysteme angeschlossen werden. Sie ermöglichen Menschen mit Handicap größere Selbstständigkeit: Eigenständige Fortbewegung und Kommunikation werden so auch für vollkommen bewegungsunfähige Menschen möglich. Einige der am Markt vorhandenen Systeme stellen wir Ihnen hier vor.

Personen mit starken unkontrollierten Bewegungen fällt es oft schwer, einen Rollstuhl präzise zu bedienen. Abhilfe schafft hier zum Beispiel die Wergen-Steuerung: Sie ist als Baukastensystem konzipiert, deren Kernelemente Steuerstab, Taste und Anzeigenmodul in verschiedene Steuertypen integriert werden können. So ist sie mit fast jedem Körperteil bedienbar. Per Infrarotschnittstelle lässt sich das System auch mit einem beliebigen Computer verbinden. Mit dem Joystick kann der Nutzer dann auf einer speziell entwickelten Tastatur Buchstaben und Befehle ansteuern und durch Tastendruck auswählen. Die Wergen-Steuerung ist auch für Personen geeignet, die nur sehr geringe Kraft einsetzen können, da sie Impulse ab fünf Gramm erfassen kann. Mit der robusten Variante können heftige, unwillkürliche Bewegungen wie spastische Anfälle gefiltert



HMC Easy Rider: Kinnbedienung mit e-fix

werden. Ein intelligentes Stabilisierungssystem erkennt den Trend der Bewegung und setzt diesen um, sodass eine präzise Steuerung dennoch möglich ist. Die Sondersteuerung Easy Rider von HMC ist ebenfalls nach dem Baukastenprinzip konstruiert und lässt sich zu einem kompletten Umfeldkontrollsystem ausbauen. Der Nutzer kann nicht nur alle Funktionen seines Rollstuhls selbst bedienen, sondern kann mit dem lernfähigen Infrarotmodul auch Telefon, Computer und andere elektrische Geräte im Raum direkt ansteuern. So wird es ihm ermöglicht, selbst das Licht oder den Fernseher ein- und auszuschalten oder Rollläden zu bedienen, ohne die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. Die Eingaben erfolgen über dasselbe Eingabemodul wie beim Rollstuhlfahren, sei es nun der Joystick oder eine Fuß- oder Hinterkopfsteuerung.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

Ist verbale Kommunikation oder die Bedienung eines Joysticks nicht mehr möglich, bietet die *SeeTech*-Augensteuerung eine Lösung. Fixiert man ein Symbol auf dem Display, wird dies mithilfe einer Kamera erfasst, verarbeitet und dann ein Mausklick ausgeführt. So lassen sich neben der Steuerung des elektrischen Antriebs auch Texte verfassen und speichern oder vorgefertigte Aussagen abrufen.

Einen Einblick in das, was zukünftig möglich sein wird, bekommt man am

Massachusetts Institute of Technology, Cambridge, USA: Forscher arbeiten dort derzeit an einem selbststeuernden, lernfähigen Rollstuhl, der in der Lage ist, seinen Nutzer per Sprachbefehl an bestimmte Orte zu bringen. Befehle wie „Bring mich in die Küche“ werden durch eine Spracherkennungssoftware verstanden und umgesetzt. Eine Besonderheit der Technologie besteht darin, dass bei unklaren Anweisungen eine Art Dialog initiiert wird. Gibt es den Zielort im Gebäude mehrmals, fragt das System

nach, welcher genau gemeint ist. Erste Praxistests sind durchgeführt, es ist aber noch nicht absehbar, wann die Nutzer hierzulande von der Erfindung profitieren werden.

Weitere Informationen unter:

- www.humanelektronik.de
- www.wergen.com
- www.retec-rehatechnik.de
- www.see-tech.de

Produkte

Anerkennung für e-motion M15: innovativ und ökologisch



Messestand Ulrich Alber GmbH, REHACARE 2008

Bei der Weiterentwicklung des e-motion M12 wurde nicht nur großer Wert auf eine Verbesserung des Kundennutzens gelegt. Ganz oben im Lastenheft stand auch eine möglichst hohe Wirtschaftlichkeit des Hilfsmittels.

Wesentlich langlebigere Akku-Zellen, der geringe Energieverbrauch des Antriebs, der optimierte Materialeinsatz und die besondere Service-Freundlichkeit – mit diesen Features konnte e-motion M15 schon vor der Markteinführung Preise abräumen: Der M15 gewann den ersten Preis für herausragende Designqualität beim Internationalen Designpreis Baden-

Württemberg „FOCUS GREEN 2008“. Er ist einer von elf Erstplatzierten – aus insgesamt 230 Einsendungen. Neben dem Design honoriert der Preis vor allem die ökologische Ausrichtung von Produkten.

Zum ersten Mal verlieh auch die Messe Düsseldorf in Kooperation mit red dot projects im Rahmen der Fachmesse „REHACARE INTERNATIONAL“ am 15. Oktober 2008 den „REHACARE DESIGN AWARD“ für designorientierte Innovationen aus den Bereichen Rehabilitation, Prävention, Integration und Pflege. Die Juroren ehrten den e-motion M15 als das Produkt, das sich durch einen besonders hohen Innovationsgrad hervorheben konnte, und zeichneten den Greifreifenantrieb mit dem „REHACARE DESIGN AWARD: BEST INNOVATION“ aus.

Neben diesen Auszeichnungen kann der neue e-motion auch beim Anschaffungspreis punkten: Ein M15 mit serienmäßigem Lieferumfang (inkl. der neuen Fernbedienung ECS mit vielen Zusatzfunktionen) ist günstiger in der Anschaffung als ein e-motion M12 mit Fernbedienung und Wechsel-Akkus (siehe Tabelle). Wechsel-Akkus sind aufgrund der deutlich verbesserten Reichweite der neuen Lithium-Ionen-Akkus nicht mehr erforderlich.



Die Tabelle links gibt einen Überblick über alle Neuerungen des M15 im Vergleich zu seinem Vorgängermodell.

Vergleich Greifreifenantriebe e-motion		
	NEU seit 13.10.2008	
	e-motion M15	e-motion M12
Max. Personengewicht	130 kg	120 kg
Akku-Zellen	Lithium-Ionen	Nickel-Metallhydrid
Reichweite (nach ISO 7176-4)	> 25 km	12 km
Anzahl Ladezyklen (Vollentladung)	> 1.000 (ca. 3 Jahre)	max. 500 (ca. 1,5 Jahre)
Garantie Akkus	12 Monate	6 Monate
Fahrhilfen	Rückrollverzögerung	keine
Fernbedienung	serienmäßig, mit erweitertem Funktionsumfang	optional
Einstellungsmöglichkeiten	Sensitivität für jedes Rad separat Programmierbarkeit: individuelle Einstellung von Anlaufzeit, Kraftunterstützung und Nachlaufzeit	Sensitivität für jedes Rad separat Auswahl aus 10 hinterlegten Fahrprogrammen
Serienbereifung	Luftbereifung mit Pannenschutz-Einlage	Luftbereifung
verbreitert Rollstuhl um	2 bis 4 cm	3 bis 5 cm
Listenverkaufspreis	5.390,- EUR	5.232,- EUR (inkl. Fernbedienung)
Wechsel-Akkus (Paar)	nicht erforderlich	485,60 EUR

Rollstühle für die Dritte Welt

Hans-Peter Dentler leistet seit dem Jahr 2000 Hilfe für die Ärmsten der Armen. Was damals als „Rollstuhlaktion“ begann, hat sich inzwischen zu einem gut organisierten Hilfsprogramm gemauert.

„Ich sah in Sri Lanka die Not der Menschen mit Behinderung und andererseits die bei uns nicht mehr benötigten Hilfsmittel“, erklärt Hans-Peter Dentler. Seither ist er ständig auf der Suche nach Hilfsmitteln – er fragt bei Firmen und Krankenkassen nach Rollstühlen, Toilettenstühlen, Krücken, Prothesen und Gehhilfen (für Kinder und Erwachsene) und verschifft diese zu Bedürftigen in Entwicklungsländern. Bis zu seiner Frühpensionierung arbeitete Hans-Peter Dentler als Elektrotechniker, davon 18 Jahre im Ausland. Um sich auch nach seinem Berufsleben



Il de France ist der Partner von Hans-Peter Dentler in Ruanda. Gemeinsam verteilten sie Hilfsmittel vor Ort.

für andere zu engagieren, schloss er 1996 eine Ausbildung zum Heilpraktiker ab und zog wieder los, um ehrenamtlich an einer Klinik für alternative Medizin in Sri Lanka zu arbeiten, wo er ein Schlüsselerlebnis hatte: Beim Fotografieren eines Zuges näherte sich von ihm unbemerkt eine schwere Diesellok. Er wäre überrollt worden, hätte ihn nicht eine einheimische Frau von den Gleisen gezogen und ihm so das Leben gerettet. Aus Dankbarkeit setzt er sich seither für Menschen mit Behinderung in Entwicklungsländern wie beispielsweise in Afghanistan, Peru, Bolivien, Ruanda, Kenia und Sri Lanka ein.

Im Vorfeld eines Projekts reist er stets in das Land, um sich ein Bild von den Bedürfnissen der Menschen zu machen, Kontakt zu Organisationen aufzunehmen und die Lieferbedingungen zu recherchieren. In Deutschland sammelt, kontrolliert und repariert er mit ehrenamtlichen Helfern die Hilfsgüter, bevor sie verschickt werden. Ist die Lieferung am Zielort angekommen, fliegt der Pensionär hinterher und kümmert sich um die Entladung und Verteilung. Er sucht die Empfänger der Hilfsmittel



In seinem Rollstuhl mit e-fix Antrieb kann sich der 18-jährige Anton Jegan wieder selbstständig fortbewegen. Den Joystick als Kinnsteuerung hat Hans-Peter Dentler kreiert.

auf, weist sie in den Umgang mit den Geräten ein und passt diese an. „Menschen mit sehr eingeschränkter Motorik erhalten einen Rollstuhl mit Zusatzantrieb.“ Produkte von Alber verwendet er gerne: „Ihr Vorteil ist die leichte Bedienbarkeit.“ Jede Übergabe wird dokumentiert. Dentler ist diese Transparenz wichtig: „Die Spender können exakt nachvollziehen, wo ihre Hilfsmittel im Einsatz sind.“ Gerade ist wieder ein Container nach Ruanda unterwegs. Bald wird Hans-Peter Dentler ihm nachreisen. Wie lang er bleibt, lässt er offen: „Ich verlasse das Land nicht, bevor nicht alle Hilfsmittel verteilt sind.“ Container nach Sri Lanka, Peru und Bolivien sind in weiterer Planung.

Kontakt: h-p.dentler@t-online.de

Produkte

Medizinprodukte in Internet-Auktionshäusern

Mit dem Suchbegriff „Treppesteiger“ findet man bei eBay neben anderen Produkten auch zahlreiche Medizinprodukte wie beispielsweise das scalamobil.

Der Verkauf von nicht apothekenpflichtigen Geräten und Medizinprodukten in Internet-Auktionshäusern ist erlaubt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Verkäufer dieser Produkte müssen nur wenige Voraussetzungen erfüllen. Beispielsweise ist die vollständige Gebrauchsanweisung des Herstellers mitzuliefern, Geräte müssen gereinigt und dürfen nicht modifiziert worden sein. Wichtige Sicherheitshinweise, dass ein mobiler

Treppensteiger für manuelle Rollstühle nur nach einer Einweisung durch eine autorisierte Person bedient werden darf, oder Herstellerempfehlungen zu regelmäßigen sicherheitstechnischen Überprüfungen fehlen meistens. Der technische Zustand der angebotenen Geräte ist häufig unklar. Zudem handelt da es sich in der Regel um Systeme, für die keine Ersatzteile mehr verfügbar sind. Immer stärker treten in eBay auch gewerbliche Verkäufer von Hilfsmitteln in Erscheinung.

Die Entscheidung, ob Angebote die gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich einhalten, liegt allein bei eBay. Verstöße werden ggf. von eBay geahndet, indem

zum Beispiel Angebote gelöscht oder Nutzer ausgeschlossen werden.

Als Hersteller von Medizinprodukten darf Alber den Verkäufern lediglich Hinweise geben. Beim scalamobil beispielsweise werden die eBay-Mitglieder nicht nur darauf hingewiesen, dass der Treppensteiger nur von ausgewiesenen Personen bedient werden darf. Alber gibt außerdem die Empfehlung, die Eigentumsverhältnisse zu klären, da Hilfsmittel meist nicht Eigentum des Nutzers, sondern der Krankenkasse sind. Leider kann die Beachtung dieser Hinweise nicht kontrolliert werden; den Medizinprodukte-Herstellern sind hier die Hände gebunden.

Das GKV-OrgWG. Die Reform der Reform

Das zum 01.04.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WStG) hat durch die aktuelle Verabschiedung des Gesetzes zur „Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-OrgWG) diverse gravierende Veränderungen für den Hilfsmittelbereich erfahren.

Zunächst wurde durch die Neuregelung des § 126 Abs. 1 a SGB V ein das frühere Zulassungsverfahren ablösendes „Präqualifizierungsverfahren“ (PQV) eingeführt. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass alle Leistungserbringer „die Voraussetzung für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel“ erfüllen. Erwähnenswert an dieser Regelung ist, dass das PQV im Gegensatz zu der früheren Zulassung keine Versorgungsberechtigung zur Folge hat. Diese besteht nur nach dem Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den einzelnen Krankenkassen. Erwähnenswert ist außerdem, dass das PQV als solches „einer geeigneten Stelle“ übertragen wird. Wer eine solche Stelle sein wird und wie das Verfahren ablaufen soll, muss der Spitzenverband Bund gemeinsam mit den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer einvernehmlich regeln. Für die am 31.03.2007 bereits zugelassenen Leistungserbringer bestimmt die Neuregelung des § 126 Abs. 2 SGB V, dass die vorgenannte Präqualifizierung bis zum 30.06.2010 als erfüllt gilt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen folglich alle ehemals zugelassenen Leistungserbringer das PQV durchlaufen haben, wollen sie weiterhin an der Versorgung Versicherter gesetzlicher Krankenkassen teilhaben.

Abweichend von den bisherigen Gesetzesentwürfen wurde außerdem eine zweite Übergangsfrist eingeführt bzw. die bisher bereits bestehende Übergangsfrist verlängert. Diejenigen Leistungserbringer, die bereits am 31.03.2007 über eine Zulassung nach altem Recht verfügt haben, bleiben nach der Neuregelung in § 126 Abs. 2 Satz 3 SGB V unabhängig von einem Vertrag bis zum 31.12.2009 zur Versorgung der Versicherten berechtigt, soweit keine Ausschreibungen nach § 127 Abs. 1 SGB V erfolgen. Damit hat der Gesetzgeber ent-

gegen seiner ursprünglichen Planungen nun doch eine weiterhin bestehende Versorgungsberechtigung statuiert. Da diese nach der nun verabschiedeten Neuregelung nur besteht, soweit keine Ausschreibungen durchgeführt worden sind, hat der Gesetzgeber auch den Streit der Sozialgerichte um die Bedeutung der Übergangsregelung beendet: Ausschreibungsgewinner sind zukünftig in jedem Fall exklusive Vertragspartner der Krankenkassen.

Auch die Regelung des § 127 SGB V wurde verändert. So sind Krankenkassen nach der Neuregelung des § 127 Abs. 1 SGB V nicht mehr verpflichtet, Ausschreibungen durchzuführen, da diese Norm in eine sogenannte „Kann-Regelung“ geändert wurde. Mit dem neu eingeführten § 127 Abs. 1 a SGB V wurde festgelegt, dass nunmehr der Spitzenverband Bund gemeinsam mit den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer Empfehlungen entwickeln, für welche Produktgruppen Ausschreibungen zweckmäßig sind.

Darüber hinaus wurde § 127 Abs. 2 SGB V in erheblicher leistungserbringerfreundlicher Weise verändert. Es wurde ein umfassendes Informationsrecht statuiert, wonach andere Leistungserbringer auf Nachfrage „über die Inhalte abgeschlossener Verträge ... unverzüglich zu informieren“ sind. Dieses Informationsrecht wurde gekoppelt mit einem Beitrittsrecht. Danach haben zukünftig alle Leistungserbringer das Recht, Rahmenverträgen nach § 127 Abs. 2 Satz 1 SGB V „zu den gleichen Bedingungen als Vertragspartner“ beizutreten. Insoweit wurde im Gesetzestext nun ausdrücklich klargestellt, dass dieses Beitrittsrecht auch für Verträge gilt, die bereits vor dem 01.04.2007 abgeschlossen wurden und unverändert fortbestehen. Faktisch besteht somit für alle Leistungserbringer ab dem 01.01.2009 die Möglichkeit, Verträge, die Mitbewerber abgeschlossen haben, einzusehen und dem für sie günstigsten Vertrag beizutreten.

Klarheit geschaffen hat der Gesetzgeber auch hinsichtlich der Frage, wo zukünftig Streitigkeiten über ausgeschriebene Verträge nach § 127 Abs. 1 SGB V geführt werden müssen. Hier war bekanntlich ein Streit zwischen den Gerichtsbarkeiten entbrannt, der nun durch die Modifizierung des § 69 SGB V und der komplementären Regelungen im Sozial-



Jörg Hackstein ist Partner der Hartmann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Lünen und Mannheim. Die Kanzlei ist spezialisiert auf den Gesundheitsmarkt und bietet qualifizierte Rechtsberatung für Leistungserbringer, Hersteller, Verbände und Versicherte im Hilfsmittelsektor.

gerichtsgesetz als beendet betrachtet werden kann. Zukünftig findet das materielle Vergaberecht grundsätzlich Anwendung, soweit die im GWB genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings hat der Gesetzgeber die Anwendbarkeit der vergaberechtlichen Normen unter den Vorbehalt gestellt, dass „der Versorgungsauftrag der gesetzlichen Krankenkassen besonders zu berücksichtigen ist“.

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten sind im Fall von Ausschreibungen zunächst die Vergabekammern, die bei den Wirtschaftsministerien der Länder bzw. dem Bundeswirtschaftsministerium in Bonn angesiedelt sind. Abweichend von der sonst üblichen Regelung sind als Rechtsmittelinstanzen nach der Neuregelung nun die Landessozialgerichte bzw. das Bundessozialgericht zuständig. Diese Regelung gilt sowohl für die Ausschreibungen im Hilfsmittelmarkt als auch für sonstige Ausschreibungen im Gesundheitswesen, wie etwa die Rabattverträge Arzneimittel.

Für Fragen und Anregungen ...

Sigrig Beiter
Telefon 07432 2006-187
sigrig.beiter@alber.de

Impressum

mobilewelten

Herausgeber. Ulrich Alber GmbH
Vor dem Weißen Stein 21
72461 Albstadt
Telefon 07432 2006-0
Telefax 07432 2006-299
E-Mail info@alber.de
home www.alber.de
2.200 Stück pro Ausgabe

Auflage.
Erscheinungsweise.
Redaktion.

4 Ausgaben pro Jahr
Sigrig Beiter
Ulrich Alber GmbH
72461 Albstadt;
Sympra GmbH (GPRA), Stuttgart
© einmaleins.net

Gestaltung.